

89. Kann auf die durch § 39 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Form der Zustellung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses verzichtet werden, sodaß auch eine unförmliche Zustellung an den Unternehmer den Lauf der sechsmonatigen Frist zur Beschreitung des Rechtsweges nach § 30 a. a. O. eröffnen kann?

II. Civilsenat. Urt. v. 13. Juli 1897 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (kl.) w. L. & F. (Bekl.). Rep. II. 142/97.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der preussische Eisenbahnfiskus hat auf Herabsetzung der Entschädigung geklagt, die der verklagten Firma im Enteignungsverfahren durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Aachen vom 6. März 1891

zugebilligt worden ist. Von der Beklagten wurde geltend gemacht, die Klage sei nach Ablauf der durch § 30 des Enteignungsgesetzes bestimmten sechsmonatigen Frist, also verspätet erhoben; wogegen der Fiskus einwandte, daß eine formgerechte Zustellung des Feststellungsbeschlusses an ihn überhaupt nicht stattgefunden habe. Es steht fest, daß die Zustellung des Beschlusses über die Feststellung der Entschädigung an den enteignenden Fiskus nicht in der durch § 39 a. a. D. vorgeschriebenen Form erfolgt ist. Vielmehr ist dem Fiskus lediglich im Auftrage des Bezirksausschusses eine Ausfertigung des Beschlusses mit einem Anschreiben durch einen Regierungsboten als gewöhnlicher Brief überbracht worden, worauf der Fiskus, dem in dem Anschreiben enthaltenen Ersuchen entsprechend, den Empfang mit der Mitteilung angezeigt hat, daß der Beschluß am 26. März 1891 eingegangen sei. Ferner hat der klagende Fiskus eine von ihm selbst durch einen seiner Beamten beglaubigte Abschrift des Feststellungsbeschlusses der Beklagten gleichfalls durch einen seiner Beamten zustellen lassen, und zwar nicht nur im Auftrage des Bezirksausschusses, sondern auch, wie die Zustellungsurkunde vom 13. April 1891 ausdrücklich anführt, im eigenen Auftrage des Klägers.

Beide Vorinstanzen haben die Klage des Fiskus abgewiesen, das Oberlandesgericht aus dem Grunde, weil Kläger durch das vorerwähnte Verfahren auf die formgerechte Zustellung des Feststellungsbeschlusses verzichtet habe, demnach die sechsmonatige Frist zur Beschreitung des Rechtsweges nach § 30 a. a. D. schon mit der unförmlichen Zustellung begonnen habe, die Klage also verspätet sei.

Die vom Fiskus eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

... „Mit dem Oberlandesgericht ist davon auszugehen, daß die am 26. März 1891 erfolgte Zustellung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses an den Kläger nicht der durch den § 39 des Enteignungsgesetzes vorgeschriebenen Form entspricht, daß auch diese Form keineswegs als durch das auf Grund des § 56 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung erlassene Regulativ vom 28. Februar 1884 beseitigt zu erachten, vielmehr als auf einer nicht aufgehobenen gesetzlichen Bestimmung beruhend vor wie nach zu beobachten ist. Die Nichtbeobachtung dieser Form kann auch, wie die Revision mit Recht

hervorhebt, nicht durch Anwendung des § 267 C.P.D. für bedeutungslos erklärt werden, da der § 39 des Enteignungsgesetzes nur die über die Zustellungen, also die in den §§ 152—190 C.P.D. gegebenen Bestimmungen für anwendbar erklärt, zu welchen der § 267 das. nicht gehört. Wenn dieser Paragraph auch in seinen Wirkungen die Verletzung der vorgeschriebenen Formen von Zustellungen zu heilen geeignet ist, so kann er doch bei seinem allgemeinen Inhalte und Wortlaute, welcher der Zustellungen nicht erwähnt, und bei seiner Stellung in dem Titel „Verfahren bis zum Urteil“ nicht als eine „für gerichtliche Behandlungen bestehende Vorschrift“ im Sinne des § 39 des Enteignungsgesetzes aufgefaßt werden. Das Oberlandesgericht hat aber auch den § 267 nicht direkt auf die in Rede stehende mangelhafte Zustellung angewendet, sondern nur ausgesprochen, daß von den Parteien im Enteignungsverfahren ein Verzicht auf die Form der Zustellung im Sinne des § 267 stattfinden könne, und daß die den regelmäßigen Gang des Verfahrens im Interesse der Beteiligten ordnenden Vorschriften nicht dergestalt der öffentlichen Ordnung angehörten, daß jede private Verfügung nach dieser Richtung auszuschließen wäre. Diese Auffassung kann nicht als rechtsirrtümlich angesehen werden. Wenn der Kläger die an ihn in nicht gesetzmäßiger Weise durch den Bezirksauschuß erfolgte Zustellung des Festsetzungsbeschlusses der Gegenpartei, dem Enteigneten, gegenüber als für sich verbindlich anerkannt hat, so muß das für genügend erachtet werden, um auch für den Kläger den Lauf der sechsmonatigen Ausschlußfrist nach § 30 des Enteignungsgesetzes zu eröffnen. Hierbei kann allerdings der Umstand nicht von entscheidender Bedeutung sein, daß die formlose Zustellung an den enteignenden Eisenbahnfiskus, wie in dem vorgelegten Schreiben des Vorsitzenden des Bezirksauschusses zu Nachen vom 20. April 1896 bezeugt wird, sogar die Regel bildet, und es auf einem langjährigen Übereinkommen beruht, daß die Eisenbahnbehörde nunmehr ihrerseits die Zustellung der Beschlüsse an den Expropriaten zu bewirken habe. Entscheidend ist dagegen die Feststellung des Oberlandesgerichtes, daß der Kläger, indem er der Beklagten auch in seinem eigenen Namen den Festsetzungsbeschuß zustellen ließ, der Beklagten zu erkennen gegeben hat, daß er die an ihn selbst geschehene Bekanntmachung der Entscheidung des Bezirksauschusses als rechtl. wirksam anerkenne. Diese Feststellung ist geeignet, das Urteil zu tragen, da

---

die Beklagte berechtigt ist, dem Einwande des Klägers, daß ihm der Festsetzungsbeschluß nicht formgerecht zugestellt sei, das vorgedachte Anerkenntnis des Klägers entgegenzuhalten.

Die Feststellung selbst ist wesentlich thatsächlicher Natur und erscheint auch genügend begründet.“ . . .